



Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)

Lehrstuhl für deutsches und europäisches
Privat- und Wirtschaftsrecht

Universität Konstanz

Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

<jochen.gloeckner@uni-konstanz.de>

Strukturen vertraglicher Haftung

Jochen Glöckner

LL.M. (Tongji)
Shanghai Frühjahr 2024





Agenda

I. Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
5. Haftung für vorvertragliches Verschulden
6. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

II. Rechtsfolgen

1. Erfüllung
2. Schadensersatz, § § 280 ff.
3. Rücktritt, § § 323 ff.
4. Vorrang der Nacherfüllung gegenüber Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt

III. „Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts in die Mängelansprüche bei Kauf- und Werkverträgen



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
 - a) Vertraglich begründete Leistungsansprüche sind stets durchsetzbar (\neq common law)
 - b) Leistungsklage im Erkenntnisverfahren +
 - c) Mittel des Zwangsvollstreckungsrechts im Vollstreckungsverfahren
 - (1) Willenserklärungen werden mit Rechtskraft als abgegeben fingiert, § 894 ZPO
 - (2) Herausgabe: Zwang durch Gerichtsvollzieher, § 883 ZPO
 - (3) Nicht vertretbare Handlungen: Zwangsmittel, § 888 ZPO
 - (4) Vertretbare Handlungen: Ersatzvornahme, § 887 ZPO



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
 - a) Einheitlicher Störungstatbestand unabhängig von Störungsgrund (Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung) und Rechtsfolge
 - b) Objektives Konzept der Pflichtverletzung \neq subjektives Vertretenmüssen



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
 - a) Leistungsbezogene Pflichten, § 241 Abs. 1
 - b) Nicht leistungsbezogene Pflichten, § 241 Abs. 2



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
 - a) Leistungsbezogene Pflichten, vgl. § 241 Abs. 1
 - b) Nicht leistungsbezogene Pflichten, vgl. § 241 Abs. 2
 - (1) Obhutspflichten
 - (2) Vermögenssorge
 - (3) P! Leistungstreuepflicht bei Vertragsaufsage („anticipated breach“)



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
 - a) Primärer Erfüllungsanspruch
 - (1) nur bei durchsetzbaren leistungsbezogenen Pflichten, z.B. Verschaffung von Besitz und Eigentum an mangelfreier Kaufsache, Abnahme, Lieferung von Bedienungsanleitung zum Computer



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
 - a) Primärer Erfüllungsanspruch
 - (1) nur bei durchsetzbaren leistungsbezogenen Pflichten
 - (2) Geht durch Erfüllung bzw. Surrogate oder Unmöglichkeitstatbestände gem. § 275 unter
 - i. Echte Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1
 - ii. Praktische Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2
 - iii. Persönliche Unzumutbarkeit, § 275 Abs. 3



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
 - a) Primärer Erfüllungsanspruch
 - b) Sekundäre Ansprüche unabhängig von Unmöglichkeit, vgl. § 275 Abs. 4
 - (1) Schadensersatz statt der Leistung, § § 280 Abs. 3, 281-283
 - i. Schadensersatz statt der Leistung („kleiner Schadensersatz“)
 - ii. Schadensersatz statt der *ganzen* Leistung („großer Schadensersatz“), § 281 Abs. 1 S. 2, 3



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
 - a) Primärer Erfüllungsanspruch
 - b) Sekundäre Ansprüche unabhängig von Unmöglichkeit, vgl. § 275 Abs. 4
 - (1) Schadensersatz statt der Leistung
 - (2) Schadensersatz neben der Leistung
 - i. Verzögerungsschäden, § § 280 Abs. 2, 286
 - ii. Folgeschäden, die nicht der Nacherfüllung zugänglich sind, § 280 Abs. 1



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
5. Haftung für vorvertragliches Verschulden



1. Dur
2. Pflid
- Leis
3. leist
4. Sch
5. Haf

Fall 2: Frau Meier möchte im von der KaufLand GmbH betriebenen Kaufhaus einkaufen. In der Lebensmittelabteilung rutscht sie auf einem Gemüseblatt aus, das auf dem Boden liegt, und verletzt sich. Es lässt sich nicht feststellen, wer das Gemüseblatt auf den Boden geworfen hat und seit wann es auf dem Boden liegt.



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
4. Schuld und Haftung
5. Haftung für vorvertragliches Verschulden
6. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr



Strukturen des Leistungsst

1. Durchsetzbarer Erfüllungsanspruch
2. Pflichtverletzung im Kern des Leistungs
3. leistungs- und nicht leistungsbezogene
4. Schuld und Haftung
5. Haftung für vorvertragliches Verschulde
6. Unterscheidung von Leistungs- und Pre



Fall 3: V verkauft an K, der eine Gärtnerei betreibt, 1000 Blumentöpfe eines bestimmten Typs, die V vom Großhändler bestellt. Die Blumentöpfe sollen nach der Auslieferung an V von K abgeholt werden. Als die Blumentöpfe geliefert werden, stellt V die drei großen Kisten zur Seite, ruft bei K an und teilt ihm deren Ankunft mit. Am Folgetag macht K sich mit einem Lastwagen auf den Weg zu V. In der Zwischenzeit bricht in der Gärtnerei ein Brand aus, bei dem die Töpfe vernichtet werden.



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1
- (1) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 Abs. 1 (+)
 - (2) Erlöschen des Lieferanspruchs gem. § 275 Abs. 1
 - i. Lieferung der 1000 Töpfe bei V physikalisch unmöglich, § 275 Abs. 1
 - ii. Aber: weitere Töpfe existieren; bleibt V zur Verschaffung verpflichtet?



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus. § 433 Abs. 1 S. 1
 - (1) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 Abs. 1 (+)
 - (2) Erlöschen des Lieferanspruchs gem. § 275 Abs. 1
 - i. Lieferung der 1000 Töpfe bei V physikalisch unmöglich, § 275 Abs. 1
 - ii. Aber: weitere Töpfe existieren; bleibt V zur Verschaffung verpflichtet?
 - iii. Nein: Mit K war eine Holschuld vereinbart; daher trat mit der Absonderung der Töpfe innerhalb der Gärtnerei und der Benachrichtigung des K Konkretisierung gem. § 243 Abs. 2 ein und V schuldete – trotz der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Gattungsschuld – nur noch diese Töpfe.



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1
 - (1) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 Abs. 1
 - (2) Erlöschen des Lieferanspruchs gem. § 275 Abs. 1
(+)



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1 (-)
- b) Anspruch V – K auf Bezahlung der Töpfe aus § 433 Abs. 2
 - (1) Wirksamer Kaufvertrag (+) § 433 Abs. 1
 - (2) Erlöschen der Pflicht gem. § 275?



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1 (-)
- b) Anspruch V – K auf Bezahlung der Töpfe aus § 433 Abs. 2
 - (1) Wirksamer Kaufvertrag (+) § 433 Abs. 1
 - (2) Erlöschen der Pflicht gem. § 275? (-) Geldzahlung ist nicht unmöglich!



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1 (-)
- b) Anspruch V – K auf Bezahlung der Töpfe aus § 433 Abs. 2
 - (1) Wirksamer Kaufvertrag (+) § 433 Abs. 1
 - (2) Erlöschen der Pflicht gem. § 275? (-)
 - (3) Erlöschen der Pflicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1



Strukturen des Leistungsstörungenrechts

1. Pflichtverletzung im Kern des Leistungsstörungenrechts
2. leistungs- und nicht leistungsbezogene Pflichten
3. Schuld und Haftung
4. Haftung für vorvertragliches Verschulden
5. Unterscheidung von Leistungs- und Preisgefahr

Fall 3

- a) Anspruch K – V auf Lieferung von 1000 Töpfen aus § 433 Abs. 1 S. 1 (-)
- b) Anspruch V – K auf Bezahlung der Töpfe aus § 433 Abs. 2 (-)



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen

- a) § 280 Abs. 1: Universell für alle Pflichtverletzungen
- b) § 311a Abs. 2: für Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit
 - (1) vor dem Vertragsschluss kann noch keine Vertragspflicht bestehen, die verletzt wird
 - (2) Aber: Verletzung der Pflicht, die eigene Leistungsfähigkeit zu überprüfen, vgl. § 311a Abs. 2 S. 2



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
 - a) Schuldverhältnis, das Pflichten gem. § 241 begründet
 - b) Verletzung einer echten Rechtspflicht erforderlich; bloße Obliegenheitsverletzung genügt nicht
 - c) Beweislastumkehr: Im Fall der objektiven Pflichtverletzung wird Vertretenmüssen vermutet; Schuldner muss sich entlasten, § 280 Abs.1 S. 2



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
 - a) Schuldverhältnis
 - b) Pflichtverletzung
 - c) Beweislastumkehr
 - d) Verschuldensprinzip

(1) Vertretenmüssen setzt im Regelfall Verschulden voraus, § 276

BGB § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
 - a) Schuldverhältnis
 - b) Pflichtverletzung
 - c) Beweislastumkehr
 - d) Verschuldensprinzip
 - (1) Vertretenmüssen setzt im Regelfall Verschulden voraus, § 276
 - (2) Fahrlässigkeit: Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach objektiviertem Standard



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
 - a) Schuldverhältnis
 - b) Pflichtverletzung
 - c) Beweislastumkehr
 - d) Verschuldensprinzip
 - (1) Vertretenmüssen setzt im Regelfall Verschulden voraus, § 276
 - (2) Fahrlässigkeit: Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach objektiviertem Standard
 - (3) Verschuldenszurechnung bei
 - i. Organen und faktischen Organen, § 31
 - ii. Erfüllungsgehilfen, § 278



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - (1) Als Schadensersatz neben der Leistung nur nach zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 2, 286 ersatzfähig:
 - (2) Verzug:
 - i. Fällige und einredefreie Leistungsverpflichtung
 - ii. Im Regelfall Mahnung erforderlich, § 286 Abs. 1



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3
 - (1) Der Ersatz, der an die Stelle der (mangelfreien) Leistung tritt



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3
 - (1) Der Ersatz, der an die Stelle der (mangelfreien) Leistung tritt
 - i. Entweder Differenzbetrag („kleiner Schadensersatz“)
 - ii. Oder volles Erfüllungsinteresse ohne (teilweise) Vertragsdurchführung: Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“), § 281 Abs. 1 S. 2, 3



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3
 - (1) Der Ersatz, der der an die Stelle der (mangelfreien) Leistung tritt
 - (2) Nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 3, 281 ff.
 - i. Im Regelfall: Fristsetzung zur Nacherfüllung, § 281 Abs. 1 S. 1
 - ii. Ausnahmen:
 - Unmöglichkeit, § 283
 - Erfüllungsverweigerung, § 281 Abs. 2
 - „besondere Umstände“ (Vertrauensverlust), § 281 Abs. 2



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3
 - (1) Der Ersatz, der der an die Stelle der (mangelfreien) Leistung tritt
 - (2) Nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 3, 281 ff.
 - (3) Bei Verletzung nicht leistungsbezogener Pflicht Unzumutbarkeit erforderlich, § 282



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Schadensarten
 - a) Verzögerungsschaden, § 280 Abs. 2
 - b) Schadensersatz statt der Leistung, § 280 Abs. 3
 - c) Schadensersatz neben der Leistung, § 280 Abs. 1
 - (1) Verletzung nicht leistungsbezogener Pflichten gem. § 241 Abs. 2
 - (2) Verletzung leistungsbezogener Pflichten, wenn Schäden nicht der Nacherfüllung zugänglich sind



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

1. Rechtsgrundlagen: § § 323, 324, 346 ff.



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
 - a) Nur bei gegenseitigen Verträgen, aber gleichermaßen wegen der Verletzung von im Synallagma und außerhalb des Synallagmas stehender Pflichten
 - b) Kein Verschulden erforderlich
 - c) Ökonomisch unbefriedigend, deshalb nur unter erschwerten Voraussetzungen, § 323 Abs. 5
 - d) Parallelität der Strukturen mit Schadensersatz



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Im Grundsatz kann jede Pflichtverletzung im gegenseitigen Vertrag zum Rücktritt führen
 - a) Bei Verletzung leistungsbezogener Pflichten
 - (1) im Regelfall Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich, § 323 Abs. 1
 - (2) Ausnahmen:
 - Unmöglichkeit, § 326 Abs. 1, Abs. 4
 - endgültige Erfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 Nr. 1
 - relatives Fixgeschäft, § 323 Abs. 2 Nr. 2
 - besondere Umstände, § 323 Abs. 2 Nr. 3



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Im Grundsatz kann jede Pflichtverletzung zum Rücktritt führen
 - a) Bei Verletzung leistungsbezogener Pflichten
 - (1) im Regelfall Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich, § 323 Abs. 1
 - (2) Bei Schlecht- und Teilleistungen zusätzliche Einschränkungen durch § 323 Abs. 5



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemein geltende Grundsätze
3. Im Grundsatz kann jede Pflichtverletzung zum Rücktritt führen
 - a) Bei Verletzung leistungsbezogener Pflichten
 - b) Bei Verletzung nicht leistungsbezogener Pflichten nur bei Unzumutbarkeit, § 324



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

III. „Vorrang der Nacherfüllung“

1. Primärer Erfüllungsanspruch als Ausgangspunkt (\neq Common Law)
2. Nacherfüllung durch Schuldner vermag Interesse des Gläubigers ebenso zu befriedigen, belastet Schuldner aber geringer, z.B. weil er Umstände der Vertragserfüllung kennt und deshalb effizienter arbeitet als Drittunternehmer, kein Gewinnanteil des Drittunternehmers



Rechtsfolgen

- I. **Schadensersatz**
- II. **Rücktritt**
- III. **„Vorrang der Nacherfüllung“**
 1. Primärer Erfüllungsanspruch als Ausgangspunkt (\neq Common Law)
 2. Nacherfüllung durch Schuldner vermag Interesse des Gläubigers ebenso zu befriedigen, belastet Schuldner aber geringer
 3. Modell entwickelt im Werkvertragsrecht; seit 2002 im Kaufrecht sowie im Leistungsstörungenrecht sog. „Vorrang der Nacherfüllung“:
 4. Nacherfüllung nicht allein Anspruch des Gläubigers, sondern zugleich rechtlich geschützte Befugnis des Schuldners



Rechtsfolgen

I. Schadensersatz

II. Rücktritt

III. „Vorrang der Nacherfüllung“

1. Primärer Erfüllungsanspruch als Ausgangspunkt (\neq Common Law)
2. Nacherfüllung durch Schuldner vermag Interesse des Gläubigers ebenso zu befriedigen, belastet Schuldner aber geringer
3. Modell entwickelt im Werkvertragsrecht; seit 2002 im Kaufrecht sowie im Leistungsstörungenrecht sog. „Vorrang der Nacherfüllung“:
4. Nacherfüllung nicht allein Anspruch des Gläubigers, sondern zugleich rechtlich geschützte Befugnis des Schuldners
 - a) Rücktritt wegen Verletzung leistungsbezogener Pflichten im Regelfall nur nach Fristsetzung, § 323 Abs. 1
 - b) Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung leistungsbezogener Pflichten nur nach Fristsetzung, § § 280 Abs. 3, 281 Abs. 1



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

I. Rechtsgrundlagen

1. Kaufrecht, § 437
2. Werkvertragsrecht, § 634



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Beispiel Kaufrecht

Fall 7: K hat von V ein gebrauchtes Auto gekauft, das 4 Jahre alt ist und 80.000 km gelaufen ist. Kurze Zeit später bringt K es in eine Werkstatt, weil eine Kontrollleuchte angegangen ist, und erteilt einen Reparaturauftrag. In der Werkstatt wird der defekte Abgas-Katalysator erneuert, weswegen die Kontrollleuchte angegangen war. Der Defekt des Katalysators beruhte darauf, dass der V mit dem Fahrzeug beim Überfahren eines Hindernisses aufgesetzt hatte. K verlangt von V Ersatz der Reparaturkosten.



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

I. Rechtsgrundlagen

II. Beispiel Kaufrecht

1. Mangelfreiheit Bestandteil des Erfüllungsanspruchs des Käufers, § 433 Abs. 1 S. 2 (sog. Erfüllungstheorie)
2. Lieferung einer mangelfreien Sache ist Pflichtverletzung; Anbindung an Vertragspflicht durch § § 434, 435; Gleichbehandlung von Rechts- und Sachmangel
3. Verweisungsnorm in § 437



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

I. Rechtsgrundlagen

II. Beispiel Kaufrecht

1. Mangelfreiheit Bestandteil des Erfüllungsanspruchs des Käufers, § 433 Abs. 1 S. 2 (sog. Erfüllungstheorie)
2. Lieferung einer mangelfreien Sache ist Pflichtverletzung; Anbindung an Vertragspflicht durch §§ 434, 435; Gleichbehandlung von Rechts- und Sachmangel
3. Verweisungsnorm in § 437
 - a) Anspruch auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 modifiziert fortbestehenden Erfüllungsanspruch
 - b) Minderungsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 441 konkretisiert Rechtsfolgen von Teilleistung gem. § 326 Abs. 1 S. 1 2. Halbs.; nur unter Voraussetzungen des Rücktrittsrechts („statt zurückzutreten“)
 - c) Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 441 führt als Rechtsgrundverweisung zu § 323
 - d) Schadensersatzanspruch gem. §§ 437 Nr. 3 führt als Rechtsgrundverweisung zu §§ 280 ff., 311a Abs. 2; Garantieverpflichtung bei zugesicherten Eigenschaften in § 276 Abs. 1 S. 1 vorgesehen



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

I. Rechtsgrundlagen

II. Beispiel Kaufrecht

1. Mangelfreiheit Bestandteil des Erfüllungsanspruchs des Käufers, § 433 Abs. 1 S. 2 (sog. Erfüllungstheorie)
2. Lieferung einer mangelfreien Sache ist Pflichtverletzung; Anbindung an Vertragspflicht durch § § 434, 435; Gleichbehandlung von Rechts- und Sachmangel
3. Verweisungsnorm in § 437
4. „Schutz“ der Nacherfüllungsbefugnis auch bei Mängelansprüchen
5. Modifikationen vor allem bei Verjährung



„Verlängerung“ des Leistungsstörungenrechts

I. Rechtsgrundlagen

II. Beispiel Kaufrecht

Fall 7: Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung der Reparaturkosten als Minderungsbetrag gem. § § 433 Abs. 1 S. 2, 434 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 437 Nr. 2, 441, 346

1. Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Sachmangel bei Übergabe (+) Als Folge des Aufsetzvorgangs beschädigter Katalysator entspricht nicht üblicher Beschaffenheit
3. Minderungsrecht gem. § § 437 Nr. 2, 441
 - a) „statt zurückzutreten“, verweist auf Voraussetzungen des Rücktritts
 - b) § 323 Abs. 1: Erfordernis der Fristsetzung zur Nacherfüllung
 - c) Nicht erforderlich gem. § 323 Abs. 2 (-) auch mangelnde Kenntnis von Haftung des Verkäufers befreit nicht von Obliegenheit

